

Sie bearbeiten derzeit: Vorhaben- und Erschließungsplan "Schreinerei Spiekermann"

Beteiligungszeitraum: 09.06.2009 - 10.07.2009

Behoerde Bezirksregierung Münster, Bezirksplanungsbehörde		
	Stellungnahme	Abwägung
1.1	Email vom 23.07.2009 Den geplanten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Schreinerei Spiekermann" wird aus landesplanerischer Sicht zugestimmt. Ich bitte Sie, mir nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens den berechtigten Teil des Flächennutzungsplans zur Kenntnis zu geben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behoerde Handwerkskammer Münster		
	Stellungnahme	Abwägung
2.1	Posteingang vom 13.07.2009 Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behoerde Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster		
	Stellungnahme	Abwägung
3.1	Posteingang vom 16.06.2009 Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahme

Abwägung

4.1 Stellungnahme vom 08.07.2009

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen und/oder Hinweise:

Anregungen:

1. Der Bebauungsplan kann gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung und Ausgleich aufgestellt werden. Ich rege jedoch an, folgendes zu beachten. Das Vorhaben befindet sich am Rand der Aue des Dorfbachs. Zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft rege ich an, an der Ostseite des Bebauungsplans entlang des Fußwegs eine dauerhafte Eingrünung neben der mit Leitungsrecht belasteten Fläche festzusetzen. Zurzeit befindet sich dort eine Nadelholzreihe. Diese sollte nach Abgängigkeit durch eine dreireihige Anpflanzung ersetzt werden, um eine Einbindung des Vorhabens in die Landschaft zu gewährleisten.
2. Die Darstellung der nördlich gelegenen privaten Grünfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist zu streichen. Laut der textlichen Festsetzungen ist hier extensive Kleintierhaltung bzw. Sukzession vorgesehen. Die Fläche ist zur Kompensation aufgrund ihrer Lage und Nutzung nicht geeignet. Die Zulässigkeit von Nutzungen ist baurechtlich zu klären.

Hinweise:

1. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch als potenzielle Lebensstätten geschützter Tierarten nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres vorzunehmen.

Kenntnisnahme

Der Anregung wird durch Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe gefolgt.

Die Fläche ist nicht als Ausgleichsfläche gedacht und belegt. Mit der Festsetzung soll eine nachträgliche Umwandlung zur Teilnahme an der Entwicklung der Wohnbauflächen ausgeschlossen werden. Die Sukzession der Grünfläche ist hier als mittel- bis langfristiges Ziel festgesetzt, die ausgewiesene Kleintierhaltung auf dieser Grünfläche ist lediglich eine temporäre Nutzungsvariante bis zur Entwicklung des angrenzenden Baugebietes. Die dauerhaft definierte Festlegung der Grünfläche schafft eine definierte „Abstandsfläche“ zwischen Wohngebiet und Tischlereinutzung.

Wird in die Planzeichnung unter „Hinweise“ aufgenommen

Immissionsschutz:

Zu der o. a. Bauleitplanung werden aus Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen vorgetragen:

In der Textlichen Festsetzungen "Art der baulichen Nutzung..." wird auf das Einvernehmen des Staatlichen Umweltamtes verwiesen. Ich rege an eine redaktionelle Änderung vorzunehmen und die Bezeichnung "staatlichen Umweltamt" durch "zust. Immissionsschutzbehörde" zu ersetzen. Im zweiten Absatz dieser Textlichen Festsetzung wird für den Fall der Erweiterung des Schreinereibetriebes auf die Vorgaben des Schallgutachtens verwiesen. Ich rege an die Nr. des Schallgutachtens (Nr. 378908) an dieser Stelle einzufügen, damit die Unterscheidung zum weiter oben genannten Schallgutachten Nr. 5371098 deutlich wird.

Straßenverkehrsbehörde:

Unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 16.06.2009 teile ich Ihnen mit, dass aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken zu den Planungsabsichten vorgebracht werden:

Ich gehe davon aus, dass an der Einmündung in die B 475 ausreichende Sichtfelder – wie bereits jetzt erforderlich - vorhanden sind und durch ständige Kontrolle der Vegetation freigehalten werden.

Untere Wasserbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Brandschutzdienststelle:

1. Gegen die Maßnahme bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken.
2. Für das ausgewiesene Gebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 1.600 l/Min. für eine Einsatzdauer von 2 Stunden sicherzustellen.

Begründung wird ergänzt.

Einsehbarkeit an der Einmündung in die B 475 und Sichtfelder werden örtlich geprüft und dauerhaft erhalten.

Zur Sicherstellung der Löschwassermenge für das Plangebiet stehen gemäß Hydrantenplan und Mitteilung der Wasserversorgung Beckum längs der Straße „Rigge“ nur geringe Löschwassermengen ($< 24 \text{ m}^3/\text{h}$) zur Verfügung und sind nicht ausreichend zur Bedarfsabdeckung von $96 \text{ m}^3/\text{h}$).

	3. Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen in der Straßenachse zu installieren. 4. An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen. 5. Ist es nicht möglich, den unter Ziff. 1 genannten Löschwasserbedarf (Grundschutz) aus öffentlichen Versorgungsleitungen zur Verfügung zu stellen, so sind entsprechend groß bemessene Löschwasservorräte (Löschwasserteiche, Zisternen o.ä.) anzulegen.	Eine Verbesserung bis zur Bedarfsdeckung des Löschwasserangebotes wird mit Entwicklung des nördlichen Baugebietes „Am Dorfbach“ erreicht. Bis zu diesem Zeitpunkt stehen leistungsfähige Hydranten in der Ostenstraße mit einem Abstand von ca 250m bis zum Grundstück und ca 300 bis 350m bis zum Objekt zur Verfügung, die den restlichen Löschwasserbedarf decken. Gemäß Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist im <u>Umkreis von 300m</u> zum Brandobjekt der Löschwasserbedarf sicher zustellen. Eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu den geringen Abweichungen der Abstandsflächen mit Aussicht auf die Verbesserung bei Entwicklung des Baugebietes konnte bisher noch nicht geführt werden und wird bis zur Ausschusssitzung am 31.08. erfolgen und als Ergebnisbericht nachgereicht.
--	---	---

Behörde PLEdoc		
-----------------------	--	--

	Stellungnahme	Abwägung
5.1	Posteingang vom 02.07.2009 Keine Bedenken. Bezieht sich ausdrücklich nur auf die Versorgungsanlagen der betreuten Versorgungsunternehmen (s. Anlage)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Behörde RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Münster		
---	--	--

	Stellungnahme	Abwägung
6.1	Stellungnahme vom 19.06.2009 Keine Bedenken und Anregungen. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Westfalen-Weser-Ems AG befindlichen Anlagen der Verteilnetze Gas und Strom.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Behoerde Stadt Ennigerloh, Wirtschaftsförderung		
	Stellungnahme	Abwägung
7.1	Posteingang vom 15.06.2009 Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behoerde Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG		
	Stellungnahme	Abwägung
8.1	Posteingang vom 18.06.2009 in versorgungstechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behoerde Wasser- und Bodenverband c/o Stadt Warendorf		
	Stellungnahme	Abwägung
9.1	Posteingang vom 16.06.2009 Keine Bedenken, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen nicht behindert werden und der freie Ablauf des angrenzenden Gewässers Nr. 971 gesichert bleibt. Sollten zusätzliche Einleitungen durch die o.g. Maßnahme erfolgen, ist der Wasser- und Bodenverband vorab zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
Behoerde Wasserversorgung Beckum GmbH		
	Stellungnahme	Abwägung
10.1	Stellungnahme vom 23.06.2009 Aus Sicht der Wasserversorgung Beckum bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.	

	Es ergeht der Hinweis auf den Sachverhalt hin, dass Löschwasser nur über die Ostenstraße entnommen werden kann. Eine Ringschließung zur Rigge hin und damit eine Verbesserung der Löschwasserentnahme, ist zur Zeit noch nicht absehbar. Auf den geschilderten Sachverhalt in der Begründung zum B-Plan 313 wird hingewiesen.	Gemäß Hydrantenplan und Mitteilung der Wasserversorgung Beckum stehen längs der Straße „Rigge“ nur geringe Löschwassermengen ($< 24 \text{ m}^3/\text{h}$) zur Verfügung und sind nicht ausreichend zur Bedarfsabdeckung von $96 \text{ m}^3/\text{h}$. Eine Verbesserung bis zur Bedarfsdeckung des Löschwasserangebotes wird mit Entwicklung des nördl. Baugebietes „Am Dorfbach“ erreicht. Bis zu diesem Zeitpunkt stehen leistungsfähige Hydranten in der Ostenstraße mit einem Abstand von ca 250m bis zum Grundstück und ca 300 bis 350m bis zum Objekt zur Verfügung, die den restlichen Löschwasserbedarf decken. Gemäß Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist im Umkreis von 300m zum Brandobjekt der Löschwasserbedarf sicher zustellen. Eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu den geringen Abweichungen der Abstandsflächen mit Aussicht auf die Verbesserung bei Entwicklung des Baugebietes konnte bisher noch nicht geführt werden und wird bis zur Ausschusssitzung am 31.08. erfolgen und als Ergebnisbericht nachgereicht.
--	--	--

Behörde Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein – Westfalen

	Stellungnahme	Abwägung
11.1	Stellungnahme vom 09.07.2009 Aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Es wird um Prüfung gebeten, in wie weit der Querschnitt der Straße „Rigge“ ausreichend bemessen ist, Begegnungsverkehr LKW / PKW zuzulassen. Gegebenenfalls sind hier entsprechende Anpassungen, insbesondere im Einmündungsbereich der Bundesstraße 475 / Rigge seitens der Stadt Ennigerloh vorzunehmen.	Das Profil der Straße „Rigge“ entspricht nicht den Bemessungsregeln für Begegnungsverkehr LKW/PKW. Dies ist im Wesentlichen der Einschränkung durch das Brückenbauwerk geschuldet. Ausweichmöglichkeiten vor und hinter dem Brückenbauwerk sind gegeben. Aufgrund der geringen LKW-Frequentierung zur Tischlerei ist der Begegnungsverkehr LKW / PKW selten zu erwarten. Dem Vorhabenträger sind die vorgenannten Einschränkungen der Bestandssituation der Straße Rigge bekannt und werden akzeptiert.